

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Priority Telecom GmbH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §. 1. Vertragsbestandteile

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der Priority Telecom GmbH (in der Folge kurz: "PT") und dem Kunden wird ausschließlich durch den mit dem Kunden geschlossenen schriftlichen Vertrag, die jeweils geltenden und veröffentlichten Entgeltbestimmungen (EB), Leistungsbeschreibungen (LB), Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) geregelt. Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität.

(2) Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten PT selbst dann nicht, wenn PT diesen nicht widerspricht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Für Verbraucher gilt § 10 Abs 2 KSchG.

(3) Für Kunden außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG gilt, dass von den AGB abweichende Vereinbarungen einer schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Kunden bedürfen.

### §. 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis wird aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Bestellformulars und der Annahme durch Erbringung der vorgesehenen Leistung seitens PT begründet. Der Kunde erhält eine Ausfertigung des Angebotes.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, bei Angebotslegung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft) vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bank- oder Kreditkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) nachzuweisen.

(3) PT ist berechtigt,

a) die Annahme des Angebotes von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von PT festzulegender Form (z.B. Kautions-, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) jederzeit die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband, etc.) zu überprüfen, wobei der Kunde seine Zustimmung dazu jederzeit widerrufen kann;

c) in begründeten Fällen das Angebot abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird.

(4) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher den Vertrag weder in den Räumlichkeiten von PT noch bei einem Messe- oder Informationsstand von PT abgeschlossen, kann er innerhalb einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung des Vertrags, frühestens jedoch mit dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb des oben genannten Zeitraums an PT abgesendet werden (Poststempel). Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 5e KSchG

Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen (wobei Samstag nicht als Werktag zählt) ab

Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht, wenn mit der Ausführung der Dienstleistung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird (5f KSchG).

### §. 3. Vertragsänderung

(1) Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten, die dem Kunden nicht ausschließlich zum Vorteil gereichen, sind, soweit in diesen AGB für einzelne Produkte nichts anderes bestimmt ist, mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit gemäß § 14 dieser AGB kundzumachen. Die Verständigung des Kunden kann auch per E-Mail an die jeweilige vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse erfolgen. Der Kunde wird mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderungen der den Verträgen zugrunde liegenden Vertragsinhalte, welche ihn nicht ausschließlich begünstigen, in geeigneter Form informiert und ist berechtigt, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen.

(2) Der Kunde kann Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen PT schriftlich oder via Internet zur Kenntnis bringen. Die Information reist auf die Gefahr des Kunden. Folgt daraus eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Vertragsentgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst, soweit dies nicht an anderer Stelle der AGB gesondert geregelt ist.

### §. 4. Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis wird vorbehaltlich anders lautender Regelungen auf ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, sofern nicht einer der beiden Vertragsteile zumindest drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses schriftlich dem jeweils anderen Vertragspartner bekanntgegeben hat, das Vertragsverhältnis nicht verlängern zu wollen. Zur Wahrung der Frist ist der Postaufgabestempel maßgeblich. PT wird Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, zumindest vier Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses darauf hinweisen, dass die Unterlassung der schriftlichen Bekanntgabe zur Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr führt.

(2) PT ist überdies berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

- a) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Bezahlung des Entgelts oder einer Sicherheitsleistung in Verzug ist; oder
- b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen mangels Deckung abgewiesen wird. PT kann den Masseverwalter auffordern, für sämtliche Entgelte und Ansprüche, welche ab Konkurseröffnung anfallen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter innerhalb der Kündigungsfrist die Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder eine persönliche Haftungserklärung übernimmt, gilt die Kündigung als zurückgenommen; oder
- c) der Anschluss des Kunden missbräuchlich verwendet wird; oder
- d) ein Verstoß gegen die Fair Use-, Traffic- sowie Service Policy trotz schriftlicher Abmahnung nicht eingestellt wird; oder
- e) sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für PT unzumutbar machen.

(3) PT kann vor der Herstellung des Anschlusses schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Anschluss aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht erstellt werden kann.

(4) Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit PT durch schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn in der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch den Kunden über einen Zeitraum von zwei Wochen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird.

(5) Wenn bei Wirksamwerden dieser AGB zwischen PT und dem Kunden ein Vertragsverhältnis mit unbestimmter Laufzeit besteht, beginnt die in Abs (1) geregelte Vertragslaufzeit mit dem Wirksamwerden dieser AGB. Wenn in einem bei Wirksamwerden dieser AGB bestehenden Vertragsverhältnis eine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, beginnt die in Abs (1) geregelte Vertragslaufzeit mit dem Ablauf dieser Mindestvertragsdauer, wenn der Kunde nicht zu diesem Zeitpunkt das Vertragsverhältnis gemäß Abs (1) auflöst. PT wird Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, zumindest vier Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer darauf hinweisen, dass die Unterlassung der schriftlichen Bekanntgabe zur Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr führt. Das Recht des Kunden gemäß § 3 wird durch diese Bestimmung nicht beschränkt.

#### §. 5. Mindestvertragsdauer

Eine allfällige Mindestvertragsdauer wird auf dem Bestellformular gesondert vereinbart. Bei Verträgen mit vereinbarter Mindestvertragsdauer ist eine Beendigung gemäß § 4 Abs 1 unter Einhaltung der dort genannten Frist erst zum Ende der Mindestvertragsdauer möglich.

#### § 6 Folgen einer vorzeitigen Auflösung

(1) Wird das Vertragsverhältnis vom Kunden entgegen § 4 Abs1 fristwidrig oder entgegen § 5 vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet oder von PT berechtigt vorzeitig aufgelöst (§ 4 Abs 2), so ist die Beendigung zwar wirksam, das Grundentgelt für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder dem Ende der in § 4 Abs 1 vereinbarten Laufzeit wird in diesem Fall jedoch sofort und zur Gänze fällig.

(2) In jedem Fall bleibt der Anspruch von PT auf weitergehenden Schadenersatz unberührt.

#### §. 7. Leistungen von PT

(1) Die Leistungen werden von PT aufgrund der jeweiligen Leistungsbeschreibungen und der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen erbracht.

(2) Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von PT nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen. Ein über den durchschnittlichen Standard hinausgehender ununterbrochener Betrieb kann aufgrund von Störfällen, die technisch nicht vermeidbar sind, nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. PT wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen, wie in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen vereinbart, so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben. Kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung.

#### §. 8. Leistungen des Kunden

(1) Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von PT angezeigten Schnittstellen entsprechen und die keine Störung im Netz von PT oder in anderen Netzen verursachen können.

(2) Der Kunde schuldet (bzw. haftet für) das Entgelt aus Kommunikationsdienstleistungen für alle vertragsgegenständlichen Leistungen, die über seine Anschlüsse erbracht werden unabhängig davon, ob die Leistungen mit oder gegen seinen Willen in Anspruch genommen wurden.

(3) Der Kunde hat PT Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung bzw. seiner Kreditkartennummer sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, so gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden. Für Konsumenten gilt § 6 Abs. 1 Z 3 KSchG.

(4) Der Kunde stellt den allenfalls für die Erbringung der Dienste erforderlichen Stromanschluss kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

#### §. 9. Haftung

(1) PT haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach den schadenersatz- und gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden, ist ausgeschlossen. Die Haftung für verlorene oder veränderte Daten ist ausgeschlossen. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

(2) Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet PT jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser AGB sowie nicht auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit iSd § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG seitens PT zurückzuführen sind.

(3) Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn PT Mängel primär durch Nachbearbeitung oder Austausch im Sinne des § 9 KSchG in angemessener Frist behebt.

## §. 10. Zahlungsbedingungen

(1) Das Herstellungsentgelt, das anteilige monatliche Grundentgelt sowie andere Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Die Leistung gilt in jenem Zeitpunkt als bereitgestellt, zu dem PT die Installation des Anschlusses ankündigt. Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte werden auch danach im voraus verrechnet. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung, deren Intervall maximal drei Monate beträgt, gemäß Fälligkeit zu entrichten. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus einem nicht zufolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von PT zu vertretenden Grund während eines Kalendermonats beendet, so ist PT berechtigt, die vereinbarten monatlichen Grund- und sonstigen festen monatlichen Entgelte für den betreffenden Monat zur Gänze zu verrechnen.

(2) Die Entgelte sind im Lastschriftverkehr oder im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Entgelte sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsart mittels Zahlschein ist PT berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen zu verrechnen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist PT berechtigt, dem Kunden einen Bearbeitungsaufwand in Höhe von bis zu 50% der festen monatlichen Grundentgelte in Rechnung zu stellen.

(3) Darüber hinaus ist PT berechtigt, für jede Mahnung dem Kunden die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in Höhe von EUR 17,44 in Rechnung zu stellen. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a., sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Betreuung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen (wobei sich PT zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter bedienen kann) sowie Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich PT vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

(4) Gegen Ansprüche von PT kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot erstreckt sich nicht auf Gegenforderungen von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG, die in rechtlichem Zusammenhang mit Forderungen von PT stehen oder von PT anerkannt wurden oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit von PT. PT ist berechtigt, eine vom Kunden erlegte Kautions gegen allfällige Forderungen gegenüber dem Kunden aufzurechnen.

(5) In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen nach Wahl von PT gewidmet. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG nur im Falle von Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis mit PT zu.

(6) Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen bei PT schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb der oben genannten Frist gilt als Anerkennung der Rechnung. Für Konsumenten gilt § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG. Sollten sich nach einer Prüfung durch PT die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme von PT, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten oder die RTR-GmbH zur Streitschlichtung gem. § 122 TKG anzurufen. Für Konsumenten gilt § 6 Abs. 1 Z 2

KSchG. Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder behauptete Verletzungen des TKG 2003) können vom Kunden ebenfalls binnen eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme der PT zur Kundeneinwendung der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. PT ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Wird der Regulierungsbehörde ein Einspruch gegen die Rechnung von PT zur Kenntnis gebracht, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann PT den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen. Zuviel eingehobene Beträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten. Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, wird der Verzug ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung berechnet.

7) Wird ein Abrechnungsfehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, so wird eine Pauschalabgeltung vorgeschrieben, die sich nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Kunden während der letzten drei Abrechnungszeiträume bemisst, bei kürzerer Vertragsdauer wird der entsprechend kürzere Zeitraum zur Berechnung herangezogen.

(8) Die Verrechnung von Diensten erfolgt zeitanteilig ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses bzw. der Erbringung des jeweiligen Dienstes. Liegen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Installation der Hard- und Software für die Nutzung eines bestellten Dienstes nicht vor, so ist PT berechtigt, dem Kunden den zusätzlichen Aufwand für weitere Montagetermine gesondert in Rechnung zu stellen.

#### §. 11. Sicherheitsleistung, Sperre

(1) PT ist auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer vom Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung oder angemessenen Vorauszahlung, in einer von PT festzulegenden Höhe, abhängig zu machen, wenn

a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten mehr als 14 Tage in Verzug ist oder

b) das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen Monatsentgeltes übersteigt oder

c) sich die Bonität des Kunden maßgeblich verschlechtert

(2) PT ist unbeschadet weitergehender Rechte gemäß Gesetz oder der AGB im eigenen Interesse und im Interesse des Kunden berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach vorheriger Verständigung des Kunden teilweise oder in weiterer Folge auch ganz zu verweigern (Sperre), falls

a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener einmaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung im Verzug ist,

b) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gem. § 11(1) AGB nicht innerhalb angemessener Frist erbracht wird,

c) der Anschluss des Kunden von ihm oder einem Dritten missbräuchlich verwendet wird,

d) der Kunde störende oder nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und

Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen unverzüglich nach Aufforderung der PT vom Netzabschlusspunkt entfernt (im Übrigen gilt § 72 Abs. 3 TKG 2003),

e) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet (oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt) wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen. PT kann den Masseverwalter auffordern, für sämtliche Entgelte und Ansprüche, welche ab Konkurseröffnung anfallen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter innerhalb der Kündigungsfrist die

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder eine persönliche Haftungserklärung übernimmt, wird die Sperre aufgehoben,

f) eine Tatsache, die einen sachlich gerechtfertigten Ablehnungsgrund im Sinne des § 2 Abs. 3 lit c) der AGB darstellt, PT zur Kenntnis gelangt,

g) der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, die die Erbringung von weiteren Leistungen für PT unzumutbar machen,

h) der Kunde die Störungsbehebung oder Wartung durch PT nicht zulässt oder

i) der Kunde Eingriffe in die Anlage selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

(3) Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde PT die Kosten der gerechtfertigten Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## §. 12. Datenschutz

(1) PT ermittelt und verarbeitet Stammdaten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, sowie Bonität) und im Rahmen des § 99 TKG 2003 Verkehrsdaten sowie andere personenbezogene Daten, die der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses PT zur Kenntnis bringt.

(2) Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Erbringung der Kommunikationsdienste und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von PT verarbeitet und übermittelt. Stammdaten des Kunden werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 97 Abs. 2 TKG 2003 spätestens jedoch sieben Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder um sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, Verkehrsdaten im Regelfall binnen drei Monaten nach Rechnungslegung der entsprechenden Entgelte. Inhaltsdaten werden von PT grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird PT die gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird PT die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

(3) PT ist berechtigt, Stammdaten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden und für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, Auskunfteien, Banken, Gläubigerschutzinstitutionen zugänglich zu machen. Rechtsanwälte erhalten zusätzlich die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Verkehrsdaten.

(4) PT wird nach Maßgabe des § 99 TKG 2003 zu Verrechnungszwecken Verkehrsdaten des Kunden verarbeiten. Weiteres werden Source-IP und Destination-IP, Logs und Ähnliches, soweit dies zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung des Netzes, zum Schutz eigener und der Rechner von Dritten erforderlich ist, verarbeitet.

(5) PT erstellt gemäß § 103 TKG 2003 ein Teilnehmerverzeichnis, in dem Stammdaten des Kunden sowie optional dessen Telefaxnummer und E-Mail Adresse und Berufsbezeichnung aufscheinen. Sofern dies ein Kunde wünscht, wird die Eintragung der ihn betreffenden Daten in das Teilnehmerverzeichnis ganz oder teilweise entgeltfrei unterbleiben (Nichteintrag).

(6) PT ergreift alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um gespeicherte Daten gegen jeden unberechtigten Zugriff zu schützen. Soweit PT nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden, die aus widerrechtlichem Zugriff auf die gespeicherten Daten resultieren, ausgeschlossen.

## §.13. Überbindung des Vertragsverhältnisses

Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von PT berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Ersuchen und mit Zustimmung des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben.

#### §. 14. Kundmachung der AGB

Die AGB und die für die Leistungen von PT maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfällige Änderungen derselben (§ 3) werden im Internet kundgemacht und liegen in den Geschäftsstellen der Priority Telecom GmbH zur Einsichtnahme auf.

#### §. 15. Entgeltänderungen, Leistungsänderungen

PT ist berechtigt, Entgeltbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und AGB unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu verändern oder anzupassen (vgl. § 3 AGB). Die Angabe von Entgelten in Euro statt in ATS stellt - sofern damit keine Erhöhung der Entgelte verbunden ist - keine Leistungsänderung dar.

#### §. 16. Anschlussbedingungen

(1) PT stellt den Anschluss zu den Bedingungen gemäß Entgeltbestimmungen bis zur in Absprache mit dem Kunden platzierten Steckdose her. Die Montage in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt über Verputz, soweit nicht einvernehmlich und auf Kosten des Kunden anderes vereinbart ist. Von PT zur Verfügung gestellte Geräte (z.B. Settop Computer, Voiceport, Kabelmodem, Router) und der Anschluss bleiben im Eigentum von PT und sind mit Ausnahme des Voiceport, das von PT selbst demontiert wird, bei Beendigung des Vertrages oder allfälliger Zusatzdienste an PT zu retournieren. Die dafür erlegte Kautions wird nach festgestellter mängelfreier Rückgabe refundiert. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Retournierung der zur Verfügung gestellten Geräte binnen einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber PT zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 218,02 verpflichtet.

(2) Der Herausgabeanspruch von PT auf die zur Verfügung gestellten Geräte bleibt neben der vom Kunden erlegten Kautions und neben der Bezahlung einer Vertragsstrafe bestehen. Wertmindernde Mängel hat der Kunde zu ersetzen. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Kündigung des Vertragsverhältnisses kann die Entfernung des Anschlusses auf Kosten des Kunden erfolgen.

(3) Anschlusskabel, Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen, sowie Decoder, Kabelmodems und IP Router oder die Herstellung einer zweiten Anschlussdose in den Räumlichkeiten des Kunden sind in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

(4) Der Kunde ermächtigt PT hiermit, falls er sich nach Beendigung des Vertrages weigert, die im Eigentum von PT stehenden Geräte herauszugeben, die Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu den im Eigentum von PT stehenden Geräten und deren Entfernung durch PT zu ermöglichen.

(5) Der Anschluss ist an die Anschlussadresse gebunden. Verlegungen des Anschlusses und daran angeschlossener Geräte an eine andere Anschlussadresse dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PT und Abschluss eines neuen Anschlussvertrages sowie durch ein von PT autorisiertes Unternehmen durchgeführt werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt PT (auch unter Fortbestand des Vertrages) zur Abschaltung der Dienste.

(6) Der Kunde hat für die Nutzung von Liegenschaften, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten (bei Untermietverhältnissen auch des Hauptmieters) betreffend die Herstellung und den Betrieb des Anschlusses beizubringen. Jede vertragsfremde, nicht PT zuzurechnende Person, die sich mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, gilt als bevollmächtigt, die ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses für den Kunden verbindlich zu bestätigen. Dies gilt nicht für Konsumenten nach dem KSchG.

(7) Betrieb und Wartung der Anlage bis zur Kundensteckdose oder bis zu allenfalls daran angeschlossenen Geräten von PT obliegen PT. Eingriffe in die Anlage dürfen nur von PT oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Der Kunde hat Störungen der Anlage an PT zu melden und dem Beauftragten von PT den Zutritt zur Anlage zur Störungsbehebung und

Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Die Entstörung durch PT ist dem Kunden gesondert zu verrechnen, wenn die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden durch diesen oder Dritte verursacht wurde, soweit diese nicht PT zurechenbar bzw. Erfüllungsgehilfen von PT sind oder wenn die Störung von einer kundenseitigen Einrichtung oder von einem an die Anlage angeschlossenen Gerät ausgeht, das nicht im Eigentum von PT steht.

#### §. 17. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt österreichisches Recht.
- (2) Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien.
- (3) Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, sind auch formlose Erklärungen von PT und seinen Vertretern wirksam.
- (5) Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der in § 1 dieser AGB beschriebenen Vertragsbestandteile bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge aufrecht. Der Kunde und PT vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine einvernehmlich vereinbarte und sinngemäß der unwirksamen möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## II. Sonderbestimmungen für die Festnetztelefonie

### §. 1. Vertragsgegenstand

Die vertragsgegenständliche Leistung besteht in der Erbringung der in der Leistungsbeschreibung für Festnetztelefonie näher erläuterten Dienstleistungen.

### §. 2. Entgeltnachweis

- (1) Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu erhalten. Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu PT.
- (2) PT wird den Anforderungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises, wie in der Verordnung gem. § 100 Abs. 2 TKG 2003 festgelegt, nachkommen.
- (3) Bei der Erstellung eines Entgeltnachweises werden nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Allfällige weitere arbeitsrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.
- (4) Für das Löschen der Daten eines Entgeltnachweises gelten dieselben Fristen wie für das Löschen von Verkehrsdaten.

### §. 3. Anzeigeunterdrückung

Der Kunde ist berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des Anrufenden und/oder angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei unterdrücken zu lassen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Fall von Notrufen eine Aufhebung der oben genannten Unterdrückung erfolgen kann.

#### §. 4. Teilnehmerverzeichnis

Sofern der Kunde dies in seiner Anmeldung nicht ausgeschlossen hat, erscheinen seine Stammdaten in einem von PT oder von einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis. Auf Wunsch ändert PT Eintragungen im Teilnehmerverzeichnis auf Basis der in den Entgeltbestimmungen angeführten Bearbeitungsentgelte.

#### §. 5. Notrufnummer

Die europäische Notrufnummer 122 ist entgeltfrei erreichbar.

### III. Sonderbestimmungen für Internetdienste

#### §. 1. Vertragsgegenstand

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von PT gemäß den jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Internet erbracht werden.

#### §. 2. Nutzung der Internetdienste

(1) Die Nutzung der Priority Telecom GmbH Internetdienste (in Folge kurz: "PTI-Dienste") durch Dritte sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe dieser Dienste an Dritte darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von PT erfolgen. Die Nutzung bleibt auf die in der Leistungsbeschreibung genannte Zahl von Endgeräten beschränkt. Insbesondere ist ohne entsprechende vertragliche Grundlage die Versorgung von Server und/oder LAN-Netzwerken mit PTI-Diensten über den Anschluss von PT untersagt.

(2) Bei begründetem Verdacht, dass der Kunde die Bestimmungen des § 78 TKG 2003 (zB Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.) verletzt, ist PT berechtigt, sämtliche Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln, und bei missbräuchlicher Verwendung des Anschlusses durch den Kunden oder bei Gefahr in Verzug den Anschluss auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zu sperren. Der Aufwand, der durch missbräuchliche Verwendung des Anschlusses durch den Kunden entsteht, ist PT vom Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt von PT üblicherweise verrechneten Stundensatz für Technikereinsätze unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen.

(3) Zusätzlich zu dem tatsächlich entstandenen Aufwand ist PT bei einer Verletzung der oben in Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen des Kunden berechtigt, von diesem für jedes angefangene Kalendermonat, in dem der Kunde diese Verpflichtungen verletzt hat, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in Höhe seiner monatlichen Gebühr zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Bei technischen Störungen, die durch den Kunden verursacht werden, kann PT den Anschluss bis zur Behebung - unter Aufrechterhaltung des Vertrages und der Zahlungspflicht des Kunden - sperren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die PT oder anderen Netzwerkteilnehmern aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entstehen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen. Insbesondere sind verboten - die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen;

- jede Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden;

- jede Verletzung der nach dem TKG 2003 und internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht.

(6) Weiters ist der Kunde verpflichtet, den Zugang zum Internet Personen unter 18 Jahren nicht oder nur unter Aufsicht Erziehungsberechtigter zu gewähren, sowie angemessene Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung des Anschlusses durch Dritte zu verhindern (insbesondere durch Passwortschutz). PT haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von PT zugänglich sind.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, PT hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, insb. Im Zusammenhang mit Verfahren gegen PT und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von PT wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.

(8) Für Schäden, die in Zusammenhang mit der Unterstützung des Kunden durch das Helpdesk-Team oder über unter Zustimmung des Kunden vorgenommene Fernwartung auftreten, haftet PT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(9) PT und/oder die von PT beauftragte Firma übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System lauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Weiters übernimmt PT keine Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PT bzw der von PT beauftragten Subunternehmer beruhen. Ebenso übernimmt PT keine Verantwortung dafür, dass die Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Softwarevoraussetzungen für die Installation des Starterpakets und den Betrieb von PTI-Diensten gegeben sind. Der Kunde ist weiters verpflichtet, vor Installation des Starterpakets sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.

(10) PT übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von PTI-Diensten mit Internet-Zugang erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

(11) PT haftet nicht für Veränderung oder Verlust von Daten, die auf Anwendungsfehler oder eigenmächtige Änderung der Hard- und/oder Softwarekonfiguration des Kunden zurückgehen.

(12) Die Herstellung eines Zuganges zum Internet kann mit einem besonderen Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit für den Kunden verbunden sein. PT ist nur beschränkt in der Lage, Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Daten des Kunden auf dessen PC oder Netzwerk zu ergreifen. Daher ist jeder Kunde selbst verpflichtet, Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls etc.) einzurichten. Datensicherheitslösungen für Internetbenutzer sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzerprofil in allen Preisklassen erhältlich.

### §. 3. Policies

(1) Die Richtlinien der Priority Telecom GmbH betreffend Fair Use-, Traffic- sowie Service Policy finden sich in ihrer aktuellen Version unter <http://www.prioritytelecom.at/policies/fup.html> (Fair Use Policy), unter <http://www.prioritytelecom.at/policies/tp.html> (Traffic Policy) und unter <http://www.prioritytelecom.at/policies/sp.html> (Service Policy) abrufbar. Jede Änderung dieser Richtlinien wird dem Kunden per E-Mail zugesandt. Hinsichtlich des Kündigungsrechts des Kunden gilt § 25 TKG 2003.

(2) Ein Verstoß gegen diese Richtlinien berechtigt PT das Vertragsverhältnis im Sinne des § 4 Abs 2 lit d dieser AGB aufzulösen.

### §. 4. Entgeltnachweis

Sofern anwendbar gelten die Bestimmungen wie unter II. Sonderbestimmungen für Festnetztelefonie § 2 geregelt auch für Internet.

## IV. Sonderbestimmungen für die Überlassung von Übertragungswegen

Die Sonderbestimmungen für die Überlassung von Übertragungswegen gelten ausschließlich für Nicht-Privatkunden. Nicht-Privatkunden im Sinne dieser Bestimmung sind

alle juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl Nr. 140/1979 idgF sind.

#### §. 1. Leistungen des Kunden

Der Kunde hat ergänzend zu den allgemeinen Leistungen unter I. §. 8. (Leistungen des Kunden) folgende Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen: (1) Der Kunde hat PT die Installation der Übertragungswege zu ermöglichen und hierfür alle notwendigen behördlichen Genehmigungen beizustellen sowie die Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorzulegen. In dieser Zustimmung hat der Verfügungsberechtigte mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden als auch zur Einführung und Durchführung von Leitungen erforderlich sind, einverstanden zu sein. Der Kunde haftet PT für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

(2) Weiters ist PT auf allfällige Gas-, Wasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen aufmerksam zu machen.

(3) Bei Vertragsabschluss hat der Kunde einen technisch verantwortlichen Mitarbeiter bekanntzugeben.

(4) Der Kunde hat auf eigene Kosten die geeigneten und erforderlichen Räumlichkeiten (zB hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) bereitzustellen und in geeignetem Zustand zu erhalten. Alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Instandhaltung, Aufwendungen für Ausbesserungen, Installation und Abtragung der Einrichtungen hat der Kunde zu tragen.

(5) Erfüllt der Kunde nicht alle notwendigen Voraussetzungen, kann PT, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen, vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat in diesem Fall PT alle bisherigen Aufwendungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu ersetzen. Bei Stornierung der Bestellung kann PT zusätzlich mindestens ein Monatsentgelt einheben.

(6) Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die eine entsprechende Zulassung aufweisen und keine Störungen im Netz von PT verursachen können und die für den Übertragungswegtyp geeignet sind.

(7) Allenfalls notwendige Hilfs- und Schutzeinrichtungen wie Potentialausgleich und Erdung sind vom Kunden bereitzustellen. Der Kunde stellt den allenfalls erforderlichen Stromanschluss kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

(8) Der Kunde ist weiters verpflichtet, den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung externer Emissionen (beispielsweise Fremdspannung) zu bewahren.

#### §. 2. Nutzung des Übertragungsweges durch Dritte

(1) Dem Kunden ist die Nutzung der Übertragungswege durch Dritte grundsätzlich erlaubt. Jedoch ist auf die bestimmungsgemäße Nutzung zu achten und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde darauf zu achten, dass das ausschließlich Inhabern einer entsprechenden Allgemeingenehmigung gem. § 15 TKG 2003 zustehende Recht, genehmigungspflichtige Kommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird.

(2) Der Kunde hat die ausschließliche Überlassung oder Nutzung der Übertragungswege an bzw. durch Dritte PT umgehend anzuzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des Dritten an PT zu übersenden.

#### §. 3. Entstörung

(1) Der Vertragspartner informiert PT sofort über einen bei ihm selbst entdeckten Störfall per Telefon, Fax oder E-Mail. Die Kommunikation zwischen den Vertragspartnern erfolgt zwischen PT und dem bei Vertragsabschluss durch den Kunden bekannt gegebenen technisch verantwortlichen Mitarbeiter. Ohne eine solche Meldung findet keine Registrierung des Störfalls statt. Bei der Meldung einer Störung an PT hat der Kunde die Daten

anzugeben, die für die Identifizierung des betroffenen Übertragungsweges und die Behebung des Fehlers erforderlich sind.

(2) PT garantiert die Behebung etwaiger Störungen des Übertragungsweges innerhalb der vom Kunden gewählten mittleren Verfügbarkeit, wobei sich die jeweiligen Entstörungszeiten sowie die mittleren Verfügbarkeiten nach den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der entsprechend gewählten Leistung des Übertragungsweges richten.

(3) Zur Verkürzung der Reparaturzeit unterstützt der Kunde PT bestmöglich.

(4) PT informiert den Kunden so schnell wie möglich, wenn sie erkennt, dass der Ursprung des Störfalls nicht in ihrem Netzwerk zu suchen ist. Der Kunde muss in diesem Fall selbst für die Behebung des Fehlers Sorge tragen. PT wird dem Kunden alle angemessenen und verfügbaren Informationen über die Art der Störung zur Verfügung stellen. Die Kosten, die PT dadurch entstehen, können dem Kunden, in Übereinstimmung mit den Standardtarifen der Priority Telecom GmbH, verrechnet werden.

(5) PT meldet dem Kunden telefonisch, dass ein Störfall behoben wurde und bestätigt dies per Fax oder E-Mail. Der Anruf oder - wenn der Kunde nicht erreicht werden kann oder nicht reagiert - die Bestätigung per Fax bzw. E-Mail stellt den Zeitpunkt dar, an dem der Störfall als behoben betrachtet wird.

#### §. 4. Sperre

PT ist ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen unter I. §. 11. Abs 2

(Sicherheitsleistung, Sperre) berechtigt, Übertragungswege zu sperren, wenn das feste Netz von PT durch diese Übertragungswege gestört wird, sofern die Störung in der Sphäre des Vertragspartners liegt und eine unverzügliche Entstörung nicht möglich ist. Sobald die Gründe dieser Sperre weggefallen sind, wird PT die Sperre unverzüglich aufheben. Die Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte.

#### §. 5. Vertragsdauer

In Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen unter I. §. 4. Abs 1 (Vertragsdauer) wird das Vertragsverhältnis vorbehaltlich anderslautender Regelungen auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermines ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

*Priority Telecom GmbH*

*Erlachplatz 2-4*

*A-1100 Wien*

*Gratis Business Hotline 0800 252 252*

*Fax: +43-(0)1-252 52 252*

*e-mail: [businessinfo@prioritytelecom.at](mailto:businessinfo@prioritytelecom.at)*

*Internet <http://www.prioritytelecom.at>*

*Stand 07/2005*